

VERTRAG ZUR MITWIRKUNG AN EINEM MUSIKPROJEKT

Zwischen [Ensemble/Veranstalterin¹]

und der Musikerin¹ [Name, Anschrift]

wird folgender Vertrag² geschlossen:

§ 1: Vertragsleistungen

Die Unterzeichnenden vereinbaren, dass die Musikerin in freier Tätigkeit bei folgendem Projekt mitwirkt:

Programm:

Probentermine:

Probenort:

Probenhonorar³:

Instrument:

Weiteres (Konzertkleidung, Stimmtton, etc.):

Konzerttermine:

Konzertort:

Konzerthonorar³:

Miete/Transport Großinstrumente:

§ 2: Projektplan

Den Ablauf des Projekts regelt der beiliegende bzw. vorher bereitgestellte Projektplan (Unzutreffendes streichen). Die Musikerin verpflichtet sich, dessen Bestimmungen einzuhalten. Kurzfristige Änderungen aus wichtigem Grund sind nur in Absprache zwischen den Vertragsparteien möglich.

§ 3: Fahrt- und Übernachtungskosten

Die Musikerin stellt die Fahrt- und Übernachtungskosten gesondert in Rechnung. Die Erstattung erfolgt in Sinne des Bundesreisekostengesetz, auch bei internationalen Reisen. Buchungszuständigkeiten und Übernachtungsmöglichkeiten sind möglichst frühzeitig zwischen den Vertragsparteien zu klären.

§ 4: Zahlungsfrist

Sämtliche Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Projektende (§ 286 Abs. 3 BGB). Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der Musikerin mit der IBAN:

Hinweis: Die Musikerin hat das Honorar selbst zu versteuern. Bei Projekten im Ausland beachte § 52a EstG.

§ 5: Ausfallhonorar

¹ Der in diesem Vertragstext verwendete Begriff *Veranstalterin* bzw. *Musikerin* umfasst – der einfacheren Lesbarkeit halber – Personen jederlei Geschlechts.

² Dieser Mustervertrag soll ausgewogene Vertragsbedingungen gewährleisten.

³ Vgl. die aktuellen DOV-Mindesthonorare unter www.dov.org/faire-honorare

Bei einer Absage des Projekts durch die Veranstalterin ist ein Ausfallhonorar zu zahlen. Erfolgt die Absage vor Erreichen der 12. Woche vor Projektbeginn, sind 20 Prozent des vereinbarten Honorars zu zahlen. Ist die Absage zwar später erfolgt, aber vor Erreichen der 4. Woche vor Projektbeginn, sind 50 Prozent des vereinbarten Honorars zu zahlen. Bei noch späterer Absage sind 80 Prozent des Honorars zu zahlen.

§ 6: Medienrechte

Die Erstellung von Bildern, Aufnahmen, Mitschnitte, Live-Streams, etc. ist in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten und finanziell zu vergüten; mit Solistinnen ist eine Individualvereinbarung zu schließen.

Die Veranstalterin ist für die Wahrnehmung der Rechte bei der GVL zuständig. Sie nennt dafür folgende Ansprechperson:

§ 7: Erkrankung, Nichterfüllung

Die Musikerin ist im Falle einer Erkrankung verpflichtet, diese der Veranstalterin unverzüglich anzuzeigen. Damit entfällt für die Musikerin die Dienstverpflichtung und für die Veranstalterin die Zahlungsverpflichtung. Die Musikerin bemüht sich, der Veranstalterin eine gleichwertige Ersatzkraft zu vermitteln.

Ist die Leistung bereits anteilig durch die Musikerin erbracht worden, ist eine anteilige Honorarzahlung zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn die Musikerin aus einem anderen in ihrer Person liegenden Grund die vereinbarte Leistung nur teilweise erbringt.

§ 8: Künstlerkarten und sonstige Vereinbarungen

Die Musikerin erhält kann Künstlerkarten zu folgenden Bedingungen erhalten:

...

§ 9: Änderungen und salvatorische Klausel

Änderungen können nur durch Textform (E-Mail mit Zustimmung der anderen Seite) oder Schriftform erfolgen. Änderungen per Messenger (WhatsApp etc.) bedürfen der nachträglichen beiderseitigen Bestätigung durch E-Mail

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

.....

Datum, Unterschrift Veranstalterin

.....

Datum, Unterschrift Musikerin